

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 18.12.2018 im Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt -Dienstleistungszentrum Lenting- Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting

Teilnehmer:

Vorsitzender	Anton Knapp, Landrat und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss Regionsbeauftragter	Anwesenheitsliste (Anlage 1) Herr Dr. Sebastian Wagner

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr
Ende der Sitzung: 9.40 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 24. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);**
Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün
- Beteiligungsverfahren –
- TOP 2 25. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);**
Teilkapitel 5.2 Bodenschätze
- Beteiligungsverfahren –
- TOP 3 13. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11);**
Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen“
-ergänzendes Beteiligungsverfahren-

- TOP 4 14. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11);**
Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“
-ergänzendes Beteiligungsverfahren-
- TOP 5 Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);**
Kapitel B II Siedlungswesen
Anhörungsverfahren
- TOP 6 Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV)**
- TOP 7 Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich des Hotels Schönblick, Eichstätt
- TOP 8 Vollzug der Wassergesetze;**
Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414, 415, 416, 417, 418, und 419/1 alle Gemarkung Lichtenau und Gemeinde Weichering
- TOP 9 Neugliederung Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt;**
- Neugliederung
 - Vorlage des Gliederungsentwurfes
 - Beschluss und weiteres Vorgehen
- TOP 10 Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt**
- Zentrale Orte – Raumstruktur
 - Beschluss und weiteres Vorgehen
- TOP 11 Jahresrechnung**
- TOP 12 Verschiedenes**

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, den Regionsbeauftragten, Herrn Dr. Wagner, Regierung von Oberbayern.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**TOP 1 24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün
- Beteiligungsverfahren -**

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 25. April 2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 24. Änderung des Regionalplanes beschlossen. Mit dieser Änderung soll die am 01.04.2010 in Kraft getretene 11. Änderung des Regionalplans im Teilkapitel 7.1 „Natur und Landschaft“ um die Teilkapitel 7.1.3.1 „Regionale Grünzüge“ und 7.1.3.3 „Trenngrün“ ergänzt werden.

Die in der Tekturkarte zur Festlegung vorgesehenen Regionalen Grünzüge sowie Trenngrüns liegen sämtlich in Gemeinden, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Die textlichen Festlegungen lassen keinen Regelungsinhalt erkennen, der Auswirkungen über die Grenzen der Region Westmittelfranken entfalten würde. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht beeinträchtigen.

Wortmeldungen:

Herr Dr. Schuhmann stellt die Frage, ob im Regionalplan eine parzellenscharfe Darstellung der Grünzüge erfolgt. Diese Frage wurde dahingehend beantwortet, dass die Darstellung der Grünzüge nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1 :100000 erfolgt.

Weitere Wortmeldungen zu diesem TOP gab es nicht mehr.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 24. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken werden seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.

**TOP 2: 25. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),
Teilkapitel 5.2 Bodenschätze
- Beteiligungsverfahren -**

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung vom 25. April 2018 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für die 25. Änderung des Regionalplanes beschlossen.

Mit dieser Änderung soll die am 18. Oktober 2016 in Kraft getretene 21. Änderung des Regionalplans in Teilkapitel 5.2 „Bodenschätze“ überarbeitet werden. Aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätten sollen diverse Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Gips im Bereich der Stadt Bad Windsheim, des Marktes Markt Nordheim sowie der Gemeinde Weigenheim in veränderter Form festgesetzt werden.

Die geplanten Änderungen betreffen nur Gebiete im Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim, dieser grenzt nicht an die Planungsregion Ingolstadt an. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen des Regionalplanes der Region Westmittelfranken die Belange der Planungsregion Ingolstadt nicht beeinträchtigen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 25. Änderung des Regionalplanes Westmittelfranken werden seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 3 13. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11)

Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

- Ergänzendes Beteiligungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 02.08.2018 die Einleitung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens für die o.a. Teilfortschreibung des Regionalplanes Region Regensburg beschlossen. Zu der 13. Änderung des Regionalplanes, deren Inhalt die Überarbeitung und Aktualisierung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ ist, wurde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 10.08.2017 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Die Planunterlagen liegen nun in überarbeiteter Form vor.

Weiterhin betrifft der überwiegende Anteil der geplanten Flächenausweisungen Gebiete, die nicht an die Planungsregion Ingolstadt angrenzen. Die in der bisherigen Fassung enthaltenen und in der o.g. Stellungnahme thematisierten Vorbehaltsgebiete KS 50 sowie KS 51 in der Nähe der Gemeindegrenze zu Münchsmünster sollen entfallen, das bisherige Vorranggebiet KS 36 im Bereich der Grenze zu Pförring soll nun zum Vorbehaltsgebiet abgestuft werden.

Es kann daher erneut festgestellt werden, dass davon auszugehen ist, dass durch die vorliegende Planung keine wesentlichen Auswirkungen auf regionalplanerische Belange der Planungsregion Ingolstadt zu besorgen sind.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die vorliegenden Planungen zur 13. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 4 14. Änderung des Regionalplans Region Regensburg (11);**
Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“ bisher „Teil A – Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“)
- ergänzendes Beteiligungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 02.08.2018 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die o.a. Fortschreibung des Regionalplanes Region Regensburg beschlossen. Zu der 14. Änderung des Regionalplanes, deren Inhalt die Neufassung des Kapitel I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“ ist, wurde bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 10.08.2017 Stellung genommen und keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Die überarbeiteten Teile der nun vorliegenden Entwurfsfassung veranlassen keine veränderte Bewertung.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die vorliegenden Planungen zur 14. Änderung des Regionalplanes der Region Regensburg werden seitens des Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 5 Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);**
Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen
- Anhörungsverfahren -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen des Regionalplanes der Region Landshut beschlossen. Im entsprechenden Kapitel sollen 8 Grundsätze festgelegt werden, die zukünftig eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sicherstellen sollen und zudem Aspekten des Flächensparens, der bedarfsgerechten Ausweisung neuer Siedlungsgebiete und der Berücksichtigung einer älter werdenden Gesellschaft stärkeres Gewicht verleihen sollen.

Zudem sollen 18 Trenngrünbereiche textlich und zeichnerisch festgelegt werden, die eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindern und Freiräume zwischen eigenständigen Siedlungskörpern sichern sollen.

Die Regelungsinhalte der vorgesehenen Festlegungen reichen weitestgehend nicht über das Gebiet der Planungsregion Landshut hinaus. Lediglich in der Begründung RP 13 B II Zu 1.1 ist formuliert, dass der Flächenbedarf der Gemeinde im Bereich der gewerblichen Entwicklung auch mit dem der Nachbargemeinden abgestimmt werden soll. Daraus ergibt sich jedoch kein Handlungsauftrag für die an die Planungsregion Landshut angrenzenden Gemeinden der Region 10 (Vohburg a.d. Donau, Geisenfeld, Wolnzach), grundsätzlich sind entsprechende Abstimmungen zudem zu befürworten.

Die Belange der Planungsregion Ingolstadt sind daher von der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut nicht wesentlich betroffen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen des Regionalplanes Landshut werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 6** **Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV);**
Ergänzung der Naturdenkmalliste
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt mit Ergänzung der Liste der Naturdenkmäler die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, weitere 6 Einzelbäume im Stadtgebiet als Naturdenkmäler unter Schutz zu stellen, damit diese vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützt werden.

Grundsätzlich stehen allen Einzelobjekten keine Festlegungen des Regionalplanes Ingolstadt entgegen. Da besonders wertvolle, kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung als Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände gesichert werden sollen (RP 10 B I 10.5 Z), können die vorliegenden Planungen zur Unterschutzstellung der Bäume bzw. Baumgruppen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich begrüßt werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen den Erlass der Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler werden seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände vorgebracht.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- TOP 7** **Vollzug der Naturschutzgesetze;**
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Hotels Schönblick, Stadt Eichstätt

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt auf Antrag der Betreiber des Hotels „Schönblick“ die Grenzen des bestehenden Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich neu festzusetzen und den aktuell bestehenden Verhältnissen anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Eichstätt. Es sollen drei Teilflächen von insgesamt ca. 0,23 ha, in denen mittlerweile Erweiterungsmaßnahmen des Hotels stattgefunden haben, aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden und dafür eine Fläche von ca. 0,22 ha unmittelbar südlich des Hotelkomplexes diesem Landschaftsschutzgebiet zugefügt werden.

Die beiden Teilflächen um die das bestehende Landschaftsschutzgebiet aufgehoben werden soll, befinden sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z). Diese Festlegungen sind weiterhin gültig und von einer Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes nicht betroffen. Die damit verbundenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.1.3 G) sind weiterhin zu berücksichtigen.

Im Gegenzug der Aufhebung der beiden Teilflächen soll eine unmittelbar südlich liegende Fläche in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Nach Darstellung der Fachstelle des Landratsamtes würden sich die beiden Flächenanteile in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechen. Für dieses Gebiet sind keine regionalplanerischen Festsetzungen getroffen, der angesprochene quantitative und qualitative Ausgleich scheint plausibel möglich zu sein.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Planungen des Landkreises Eichstätt werden seitens des Planungsverbandes der Region Ingolstadt keine Einwände vorgebracht.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 8 **Vollzug der Wassergesetze;**
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 alle Gemarkung Lichtenau und Gemeinde Weichering

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Fa. Gebr. Förstl GmbH & Co. KG beabsichtigt ca. 250 m nördlich von Lichtenau Kies abzubauen. Das Plangebiet (insg. ca. 6,1 ha) liegt auf Flur der Gemeinde Weichering und schließt an ein bereits etabliertes Kiesabbaugebiet an.

Die Rohstoffgewinnung soll im Nassabbau erfolgen, die für den Abbau vorgesehene Fläche beträgt ca. 4,5 ha. Nach Abschluss soll die Gewinnungsstelle als naturnaher Landschaftssee rekultiviert werden. Der gewonnene Rohkies soll mit Lkw über Flurwege bzw. ein Förderband über den bestehenden Kiesweiher von der Gewinnungsstelle in das ca. 400 m östlich befindliche Kieswerk transportiert und dort aufbereitet werden. Der Abbau soll in 4 Abschnitten gegliedert werden und bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von ca. 7 – 8 m bei einer jährlichen Abbaumenge von ca. 12.000 m³ insgesamt etwa 25 Jahre dauern.

Erfordernisse:

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (LEP 5.2.1 (Z)).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP 5.2.2 (G)).

Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies [...] soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden (RP 10 B IV 5.2.1 Z).

Die großflächige Gewinnung soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 B IV 5.2.3 Z).

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll ein Abbau der oben genannten Bodenschätze nicht zugelassen werden:

- *grundsätzlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte durch entsprechende Maßnahmen nicht entsprechend kompensiert werden kann.*
- *bei Grundwasseraufschlüssen, sofern Wasserflächen verbleiben und der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen nicht gesichert werden kann.*
- *in ökologisch besonders bedeutsamen Fluss- und Bachtälern*
- *in Gebieten mit Feuchtfeldern, Mager- und Trockenstandorten nach Art. 13 d BayNatSchG und Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Arten (RP 10 B IV 5.2.6 Z).*

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (Z)).

Auf eine Verringerung der jährlichen Abbaumengen von Kies und Sand im Nassabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z).

Auf eine Reduzierung der Entnahmestellen mit Grundwasseraufschluss und eine Erhöhung der Zahl der Entnahmestellen mit Trockenabbau soll hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.2.8 Z).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, landschaftlicher, fremdenverkehrswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange und von Belangen der Flugsicherheit auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden (RP 10 B IV 5.3.3 Z).

Abgebaute Flächen bei Nassauskiesungen sollen nicht wieder verfüllt werden – ausgenommen solche aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe des Militärflugplatzes Neuburg-Zell. Bei einer Wiederverfüllung soll umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 B IV 5.4.1.3 Z).

Größere Grundwasseraufschlüsse sollen [...]

- *außerhalb von Erholungsgebieten als Landschaftsseen gestaltet werden*
- *in Gebieten mit geringen Anteilen naturbetonter Flächen, soll ca. die Hälfte der entstehenden Wasserflächen für die Entwicklung von Pflanzen und Tieren vorgesehen werden*
- *nach Möglichkeit mit Flachwasserzonen und Inseln ausgebildet werden (RP 10 B IV 5.4.1.4 Z).*

Das geplante Abbaugelände befindet sich zur Gänze auf Gebiet der Gemeinde Weichering, ebenso die Transportwege von der Gewinnungsstelle zur Aufbereitung im Kieswerk.

Der geplante Kiesabbau befindet sich nicht in einem im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau. Allerdings beschränkt sich die Regelung des Regionalplanziels B IV 5.2.3 Z auf großflächigen Kiesabbau. Als „großflächig“ sind im Sinne des Regionalplanes grundsätzlich Abbaugebiete ab ca. 10 ha zu bewerten, mit ca. 4,5 ha Abbaufäche liegt somit das vorliegende Vorhaben deutlich unterhalb dieser regionalplanerisch festgelegten Relevanzschwelle.

Für den überplanten Bereich sind regionalplanerisch bzw. gem. ROK fachgesetzlich keine konkreten flächenhaften Festlegungen zu Natur- und Umweltschutz getroffen, ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist nicht betroffen.

Der Schutz des Grundwassers ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, bei deren Beachtung erscheint dies grundsätzlich möglich. Dahingehend sollte eine Abstimmung mit der Fachbehörde empfohlen werden.

In den Planungen ist grundsätzlich ein möglichst vollständiger Abbau des Kiesvorkommens vorgesehen.

Die unmittelbar an eine bestehende Gewinnungsstelle angrenzende Erweiterung in Verbindung mit der Weiternutzung einer nahe gelegenen, bestehenden Aufbereitungsanlage ist ebenfalls als ressourcenschonende Erschließung zu bewerten. Die jährliche Flächeninanspruchnahme soll sich im Rahmen der bisherigen Förderung bewegen und ist mit ca. 0,15 – 0,2 ha vergleichsweise gering.

Eine Verfüllung des Baggersees soll nicht stattfinden, als Nachfolgenutzung soll eine Gestaltung als ökologischer Landschaftssee erfolgen, dies ist aus regionalplanerischer Sicht zu begrüßen.

Deren konkrete Ausgestaltung sollte in enger Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgen.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Nachdem den vorliegenden Planungen für den Rohstoffabbau sowie der Rekultivierung Festlegungen des Regionalplanes für die Region Ingolstadt nicht entgegenstehen, werden seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt keine Einwände erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 9 Neugliederung Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt;

- Neugliederung
- Vorlage des Gliederungsentwurfes
- Beschluss und weiteres Vorgehen

Sachvortrag des Vorsitzenden

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 22. August 2013 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21. Februar 2018 sind die Regionalpläne nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan Ingolstadt zunächst in seiner Gliederung angepasst, um ihn in seiner Struktur an das LEP anzugleichen.

Weitere Ausführungen zur Neugliederung des Regionalplanes bzw. der redaktionellen Anpassung des Regionalplanes können aus der beiliegenden Änderungsbegründung entnommen werden.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes beschließt, dass die Neugliederung des Regionalplanes aufgrund des vom Regionsbeauftragten gefertigten Gliederungsentwurfs (neu) erfolgen soll.

Des weiteren wird beschlossen, auf der Grundlage des Änderungsentwurfes die entsprechenden Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 10 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt

- Zentrale Orte
- Beschluss und weiteres Vorgehen

Sachvortrag des Vorsitzenden

Das bisherige Kapitel A des Regionalplanes Ingolstadt muss als Bestandteil der am 25.06.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen Gesamtfortschreibung überarbeitet werden.

Mit Inkrafttreten der letzten LEP-Fortschreibung am 01.03.2018 wurde mit den entsprechenden Festlegungen eine wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des Kapitels Raumstruktur geschaffen. Bestandteile dieser Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt sind u.a. die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung, Festlegungen zu Versorgungsstrukturen sowie Entwicklungszielen der Zentralen Orte und Gebietskategorien.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

Die Zentralen Orte höherer Versorgungsstufen sind im LEP abschließend festgelegt. Für die Planungsregion 10 sind das die Stadt Ingolstadt als **Regionalzentrum** sowie die **Mittelzentren** Beilngries, Eichstätt, Neuburg a.d. Donau, Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie Schrobenhausen. Hier ist der Regionalplan an die jeweilige Einstufung im LEP entsprechend anzupassen, insbesondere die entsprechenden Darstellungen in den relevanten Karten.

Die **Grundzentren** werden in den Regionalplänen festgelegt (LEP 2.1.2 (Z)). Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung (d.h. Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte gem. derzeitigem Regionalplan) können gem. LEP 2.1.6 (G) als Grundzentren beibehalten werden. Auch dies muss jedoch sachgerecht abgewogen werden.

Zudem sind in den Regionalplänen für **alle** Zentralen Orte die **Nahbereiche** als Teil der Begründung abzugrenzen (LEP 2.1.2 (Z)).

Für die Zentralen Orte der Grundversorgung sollen gem. Art 21 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG im Regionalplan **Entwicklungsziele** formuliert werden, d.h. Vorgaben für deren Sicherung und ggf. deren weitere Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben.

Dies kann ggf. auch für die Zentralen Orte höherer Versorgungsstufen erfolgen.

Die **Gebietskategorien** sind ebenfalls im LEP festgelegt. In der Planungsregion 10 sind laut LEP Anhang 2 Strukturkarte die Gebietskategorien Verdichtungsraum, allgemeiner ländlicher Raum sowie Raum mit besonderem Handlungsbedarf bestimmt. Hier ist der Regionalplan an die jeweilige Einstufung im LEP entsprechend anzupassen, insbesondere die entsprechenden Darstellungen in den relevanten Karten.

Zu diesen Gebietskategorien sind in den Regionalplänen gem. Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG **Festlegungen** zu treffen.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt sollte daher die Fortschreibung des bisherigen Kapitels A des Regionalplanes Ingolstadt als zukünftiges Kapitel 2 Raumstruktur beschließen.

Für das weitere Vorgehen bieten sich drei Varianten an:

- A) Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt werden in einem Rundschreiben über die Fortschreibung und deren thematische Inhalte informiert. Ergänzend werden mit einem Fragebogen sachbezogene Informationen zu Versorgungsstrukturen sowie zur Abgrenzung der Nahbereiche abgefragt. In diesem Rahmen kann auch die Möglichkeit zur Formulierung etwaiger Änderungs- und Ergänzungswünsche sowie von Hinweisen und Anregungen, die für die Fortschreibung sachdienlich sein können, gegeben werden.

Unter Auswertung dieser Informationen fertigt der Regionsbeauftragte einen Fortschreibungsentwurf, der dem Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Im Anschluss daran wird den Mitgliedern des Planungsverbandes Region Ingolstadt dann im Rahmen der Anhörung Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerung zum Fortschreibungsentwurf gegeben.

- B) Der Regionsbeauftragte fertigt anhand der vorliegenden Informationen einen Fortschreibungsentwurf, der dem Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Den Mitgliedern des Planungsverbandes Region Ingolstadt wird dann im Rahmen der Anhörung Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerung gegeben.
- C) Der Regionale Planungsverband Ingolstadt lässt als Grundlage für die Fortschreibung durch ein geeignetes Büro ein Fachgutachten erstellen, in dem die Ausstattung der Gemeinden mit zentralörtlichen Einrichtungen, deren Redundanz sowie die jeweilige Erreichbarkeit (MIV/ÖPNV) bearbeitet werden soll. Aus den Ergebnissen des Gutachtens kann dann vom Regionsbeauftragten ein entsprechender Fortschreibungsentwurf gefertigt werden, der dem Planungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Zu diesem wird dann den Mitgliedern des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Rahmen der Anhörung Möglichkeit zur Stellungnahme und Äußerung gegeben.

Wortmeldungen:

Herr Bürgermeister Wayand spricht sich für die Variante B des Sachvortrages aus. Er vertritt die Meinung, dass ein Fortschreibungsentwurf eine bessere Diskussionsgrundlage von Planungsausschuss bzw. den einzelnen Verbandsmitgliedern ist.

Herr Landrat Wolf führt aus, dass er sich den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Wayand anschließt. Nach nochmaliger Diskussion im Planungsausschuss kommt er jedoch dann zu der Überzeugung, dass die Beteiligung der Verbandsmitglieder vor Fertigstellung des Fortschreibungsentwurfs sinnvoll erscheint.

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling spricht sich klar für die vorgeschlagene Vorgehensweise gemäß Buchstabe A aus, weil auch er für die Beteiligung der Verbandsmitglieder vor Fertigstellung des Fortschreibungsentwurfes ist.

Herr Dr. Schuhmann spricht sich für die Beteiligung der Verbandsmitglieder aus, da er auch in diesem vorgezogenen Beteiligungsverfahren eine Wertschätzung der Verbandsmitglieder sieht.

Herr Landrat Knapp, Verbandsvorsitzender, spricht sich ebenfalls für die Verfahrensweise gemäß Buchstabe A des Sachvortrages aus, da auch er die Beteiligung der Verbandsmitglieder vor Fertigstellung des Fortschreibungsentwurfes als Vorteil für die weitere Verfahrensweise sieht. Der Beauftragung eines Gutachtens erteilt der Verbandsvorsitzende eine klare Absage.

Herr Bürgermeister Vogler schließt sich den Ausführungen des Herrn Bürgermeister Wayand an und ist auch für die Vorgehensweise gemäß Buchstabe B des Sachvortrages. Herr Bürgermeister Vogler vertritt die Auffassung, dass durch ein Anhörungsverfahren gemäß Buchstabe A des Sachvortrages Begehrlichkeiten geweckt werden können, die dann jedoch nicht erfüllbar sind

Frau Bürgermeisterin Mickel ist für die Variante A, weil dadurch das Verfahren in einen offenen Prozess unter Beteiligung der Verbandsmitglieder erfolgt.

Nach Beendigung der Diskussion stellte der Verbandsvorsitzende folgenden Beschlussvorschlag dem Planungsausschuss vor:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes für die Region 10 beschließt, dass unter Berücksichtigung der Variante A des Sachvortrages zu TOP 10 der Fortschreibungsentwurf erarbeitet und dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung über das weitere Vorgehen vorgelegt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	7	Ausschussmitglieder
Dagegen	4	Ausschussmitglieder

TOP 11 Jahresrechnung 2017 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10)
hier: örtliche Prüfung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2017 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 82.708,82 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 14.814,88 € ab.

Die Jahresrechnung 2017 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 11.04.2018 (siehe Anlage) wird u.a. ausgeführt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Art. 102 GO wurde mit Wirkung vom 01.08.2004 geändert. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung kann auch die Entlastung erfolgen. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (Sachverständiger gem. Art. 92 LKrO) empfiehlt dem Planungsausschuss, die Feststellungen dieses Berichts als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 zu übernehmen, die Jahresrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 4 c der Verbandssatzung festzustellen und die Entlastung zu beschließen.

Für die Erteilung der Entlastung ist der Planungsausschuss zuständig.

Wortmeldungen: keine

Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2017 wird genehmigt und unter Übernahme der Feststellungen des Prüfberichts vom 14.04.2018 festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 wird erteilt.

Beschluss Planungsausschuss:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

TOP 12 Verschiedenes

Unter Punkt 12 Verschiedenes führte der Verbandsvorsitzende aus, dass die Sitzungsunterlagen den Verbandsmitgliedern in digitaler Form übermittelt werden, um den für die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Aufwand zu begrenzen.

Nach Rückfrage einzelner Ausschussmitglieder, ob im Rahmen der Ausschusssitzung eine Präsentation erfolgt und die Frage mit ja beantwortet wurde, stimmten die Mitglieder des Planungsausschusses der vorgenannten Verfahrensweise zu.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht, sodass der Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Knapp die Sitzung des Planungsausschusses um 9.40 Uhr schloss.


Ingolstadt, den 18. Dezember 2018

PLANUNGSVERBAND

Region Ingolstadt



Anton Knapp
Landrat und
Verbandsvorsitzender



Franz Kratzer
Schriftführer